

INFORMATIONEN FÜR PERSONEN, DIE VON ARBEITSLOSIGKEIT BEDROHT SIND

Ihr Arbeitgeber teilt Ihnen mit, dass er leider gezwungen ist, Sie zu entlassen. Was tun?

Das RAV Ihrer Region steht Ihnen für Informationen und Auskünfte über die weiteren Schritte zur Verfügung.

1. Arbeitssuche

Sobald Sie von Ihrer Entlassung wissen, müssen Sie sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen.

Nicht die Anzahl unternommener Bemühungen ist ausschlaggebend, sondern deren Qualität sowie die geleisteten Anstrengungen.

Widmen Sie **jede freie Minute** der Arbeitssuche.

Unter Arbeitsbemühungen versteht man jede aktive Anstrengung, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen oder zu vermeiden. Darunter fallen unter anderem:

- unternommene Schritte bei spezialisierten Einrichtungen oder Dritten zur Vorbereitung einer Bewerbung (Erstellen eines Lebenslaufs oder eines Briefes, Informationssuche über Unternehmungen, gezielte Suche von Arbeitsstellen, usw.);
- Spontanbewerbungen durch einen direkten Kontakt, per Telefon oder schriftlich.

Sie müssen dem RAV Belege für unternommene Anstrengungen vorlegen. Hierfür müssen Sie das Formular „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ ausfüllen, welches Ihnen vom zuständigen Gemeindeamt oder vom RAV ausgehändigt wurde. Führen Sie **alle unternommenen Bemühungen** auf. Dazu gehören auch Vorbereitungsarbeiten. Bewahren Sie Kopien der versandten Bewerbungen und erhaltenen Antworten sowie Namen und Adressen von Kontakten auf.

Fehlende Bemühungen oder Belege diesbezüglich können eine Taggeldkürzung durch das RAV mit sich ziehen.

2. Melden Sie sich unverzüglich

Melden Sie sich persönlich **so früh wie möglich** auf dem Arbeitsamt Ihrer Wohngemeinde, spätestens jedoch am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenunterstützung beanspruchen. Es ist ratsam, sich anzumelden, sobald Sie von Ihrer Entlassung wissen. Das Gemeindearbeitsamt muss Ihre Anmeldung innert kürzester Zeit, noch während Ihrer Kündigungsfrist und vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses registrieren.

Nehmen Sie zur Anmeldung Ihre AHV-Ausweiskarte mit, sowie Ihren Ausländerausweis, falls Sie Ausländer sind.

Sie erhalten eine Liste mit den vorzuweisenden Dokumenten. Von den aufgelisteten, im Wallis existierenden Arbeitslosenkassen können Sie eine frei auswählen. Diese Wahl bindet Sie während der gesamten Dauer der Rahmenfrist.

Jede Verzögerung oder fehlende Dokumente können sich negativ auf die fristgerechte Auszahlung der Taggelder auswirken.

3. Kündigungsfrist

Ihr Arbeitgeber hat Ihnen gegenüber Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Kündigungsfrist. Für genauere Auskünfte wenden Sie sich bitte ans RAV und im Rechtsstreit an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse (DAD) in Sitten.

Achtung: Kündigen Sie aus eigener Initiative ohne eine neue Arbeitsstelle in Aussicht zu haben oder werden Sie aufgrund eigener Verschuldung entlassen, kann Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zwischenzeitlich von der Arbeitslosenkasse eingestellt werden.

4. Arbeitszeugnis

Verlangen Sie von Ihrem Arbeitgeber ein Arbeitszeugnis für die Zeit Ihrer Anstellung. Dieses Zeugnis ist gewissermassen Ihre Eintrittskarte zu einer neuen Arbeitsstelle. Vernachlässigen Sie deshalb diesen Punkt nicht.

5. Versicherungen

Nach Ende des Arbeitsverhältnisses sind Sie noch während höchstens einem Monat gegen **Unfälle** versichert. Solange Sie Arbeitslosenunterstützung erhalten, sind sie automatisch bei der SUVA versichert. Dies gilt auch für Wartezeiten oder Einstelltag. Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämien von Ihrem Taggeld ab und überweist sie an die SUVA.

Die Taggeldversicherung (finanzielle Entschädigung im Falle von Arbeitsunfähigkeit infolge **Krankheit**) hingegen ist freiwillig und die Deckung durch die Arbeitslosenversicherung begrenzt. Melden Sie sich auf alle Fälle innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kollektivversicherung Ihres letzten Arbeitgebers. Sie haben das Recht, diese in eine Einzelversicherung umzuwandeln.

6. Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

Einige Tage nach Ihrer Anmeldung auf der Gemeinde erhalten Sie vom RAV eine Einladung zu einem Informationstag oder zu einem Gespräch mit einem Personalberater. **Sind Sie verhindert, müssen Sie dies unverzüglich dem RAV melden.**